VERORDNUNG (EWG) Nr. 2198/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Erdbeeren sowie von gefrorenen und haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1202/90 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vermarktung von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Erdbeeren sowie gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Himbeeren ist durch die Konkurrenz von seiten bestimmter Drittländer gekennzeichnet, deren Preise wesentlich unter den Preisen liegen, zu denen die Gemeinschaftserzeugnisse vermarktet werden können. Die mit den wichtigsten Drittlandslieferanten für das Wirtschaftsjahr 1989/90 vereinbarten Preise werden nich eingehalten. Die 1989 und im ersten Halbjahr 1990 eingeführten Mengen sind gegenüber dem Durchschnitt der drei letzten Jahre erheblich angestiegen.

Unter diesen Bedingungen ist der Markt der Gemeinschaft ernsten Störungen ausgesetzt, die die in Artikel 39 des Vertrages festgesetzten Ziele gefährden können. Daher ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen notwendig.

Durch die Schutzmaßnahmen soll verhindert werden, daß eingeführte Erzeugnisse zu anormal niedrigen Preisen vermarktet werden.

Unter Berücksichtigung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3) festgelegten Kriterien läßt sich dieses Ziel durch Einführung eines Mindestpreises, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einzuhalten ist, sowie durch die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf die Erzeugnisse erreichen, bei denen dieser Preis nicht eingehalten wird.

Die Höhe des Mindestpreises sollte unter Berücksichtigung zum einen der früher mit dem genannten Land vereinbarten Preise und zum anderen der Qualität und Aufmachung der betreffenden Erzeugnisse bestimmt werden.

Der Mindestpreis bei der Einfuhr kann auch aus Gründen unterboten werden, die nicht auf Preispraktiken von Drittländern zurückzuführen sind, wie zum Beispiel Wechselkursschwankungen. Diese Tatsache sollte bei der Festsetzung der Ausgleichsabgaben berücksichtigt werden.

Der besonderen Lage der Erzeugnisse, die bei Veröffentlichung dieser Verordnung bereits das Ausfuhrland verlassen haben, sollte Rechnung getragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Erdbeeren sowie von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Polen sind folgende Mindestpreise einzuhalten:

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrmindestpreis
0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	88
0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	95
0812 20 00	Erdbeeren, vorläufig haltbar gemacht	52,5
0812 90 60	Himbeeren vorläufig haltbar gemacht	58

(2) Liegt der Einfuhrpreis unter dem genannten Mindestpreis, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben, die dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht.

Artikel 2

(1) Der Mindesteinfuhrpreis gilt als eingehalten, wenn der Einfuhrpreis in der Währung des Einfuhrmitgliedstaats mindestens dem Mindesteinfuhrpreis entspricht, der am Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist.

(2) Der Einfuhrpreis ergibt sich aus folgenden Komponenten:

a) fob-Preis im Ursprungsland und

b) Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 111 vom 11. 5. 1990, S. 66.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 28.

(3) Für die Anwendung von Absatz 2 gilt als fob-Preis der gezahlte oder zu zahlende Preis für die in einer Warenpartie enthaltene Erzeugnismenge, einschließlich der Kosten für die Verladung der Sendung auf das Beförderungsmittel im Verladeort des Ursprungslands und einschließlich sonstiger in diesem Land anfallender Kosten. Nicht im fob-Preis enthalten sind die Kosten für Dienstleistungen jeder Art, die der Verkäufer nach dem Zeitpunkt der Verladung der Erzeugnisse auf das Beförderungsmittel zu übernehmen hat.

(4) Die Zahlung des Preises an den Verkäufer darf nicht später als drei Monate nach dem Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgen.

(5) Sind die in Absatz 2 genannten Komponenten in einer anderen Währung als der des Einfuhrmitgliedstaats ausgedrückt, so gelten für die Umrechnung dieser Währung in die Währung des Einfuhrmitgliedstaats die Vorschriften über die Bewertung von Waren zu Zollzwecken.

Artikel 3

(1) Die Zollbehörden vergleichen bei jeder Warenpartie den Einfuhrpreis mit dem Mindesteinfuhrpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(2) Der Einfuhrpreis ist in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage der für die Preisüberprüfung erforderlichen Unterlagen anzugeben.

(3) Die zuständigen Behörden treffen,

a) sofern die der Zollbehörde vorgelegte Rechnung nicht vom Exporteur im Ursprungsland des Erzeugnisses ausgestellt wurde,

b) sofern die Zollbehörde nicht davon überzeugt ist, daß der im Antrag angegebene Preis den tatsächlichen Einfuhrpreis wiedergibt oder

c) sofern die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 2 Absatz 4 vorgeschriebenen Frist erfolgt ist,

die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Preis zu ermitteln, und legen dabei insbesondere den durch den Einführer angewandten Wiederverkaufspreis zugrunde.

Artikel 4

Der Einführer behält den Beleg für die Bezahlung des Verkäufers. Dieser Beleg wie auch alle Geschäftspapiere, vor allem Rechnungen, Verträge und Schreiben betreffend den Kauf und Verkauf der Erzeugnisse, sind der Zollbehörde drei Jahre lang für Prüfungszwecke zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen nachgewiesen ist, daß sie das Lieferland vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung verlassen haben.

(2) Die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten erbringen den zuständigen Behörden den Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die zuständigen Behörden können jedoch davon ausgehen, daß die Erzeugnisse das Lieferland vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verrordnung verlassen haben, wenn eine der folgenden Unterlagen vorgelegt wird:

— beim See- oder Flußtransport das Frachtpapier, aus dem hervorgeht, daß die Verladung vor diesem Tag stattgefunden hat;

— beim Schienentransport der Wagenbrief, der von der Bahnbehörde des Lieferlandes vor diesem Tag angenommen wurde;

— beim Straßentransport das TIR-Heft, das der ersten Zollstelle vor diesem Tag vorgelegt wurde;

— beim Lufttransport der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, daß die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Tag übernommen hat.

3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von den Zollstellen vor dem 1. November 1990 angenommen worden ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission